



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Der Präsident



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von Herrn Klaus Söntgerath

Per Mail an:
wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PA 9/002, Ihr Schreiben v.
18.05.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 6 43-2250

Hannover, 08.06.2015

E-Mail
poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Borhloch-
bergbau und Kavernen**
BT-Drs. 18/4714

Stellungnahme LBEG

Zur Änderung des Bundesberggesetzes

Mit dem Gesetzesentwurf würde die Bergschadensvermutung auf Kavernenspeicher und den Bohrlochbergbau erweitert. Unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist zu erwägen, auch weitere Tätigkeiten gemäß BBergG wie den übertägigen Braunkohletagebau oder Porenspeicher ebenfalls einzubeziehen. Zu bedenken ist, dass sich auch bei Braunkohletagebauten aufgrund des großflächigen Grundwasserentzuges entsprechende Senkungen ausbilden können. Für Porenspeicher (= Nutzung vorhandener geologische Formationen) soll dem Entwurf entsprechend die Bergschadensvermutung nicht gelten, da für natürliche Porenspeicher ein typisches Bergschadensrisiko nicht bekannt sei. Allerdings ist zu bedenken, dass es sich bei Porenspeichern meist um ehemalige Lagerstätten handelt. Diese besitzen die gleichen Betriebsbedingungen wie Bohrungen. Daher kann auch die Einbeziehung der Porenspeicher in die Bergschadensvermutung erwägt werden. Insoweit ist die Beschränkung der Novellierung des Bergschadensrechts auf Kavernenspeicher kritisch zu hinterfragen.

Im Einzelnen soll die Ermächtigungsgrundlage des § 67 BBergG für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festlegung des Einwirkungsbereiches geändert werden. Die vorgesehenen Änderungen dienen der Klarstellung und werden dementsprechend vom LBEG begrüßt. Ergänzend hat der Bundesrat vorgeschlagen, den in der derzeitigen Entwurfssassung verwendeten Begriff „bergbauverwandte Betriebe“ durch „sonstige Tätigkeiten nach den §§ 126 bis 129 (bergbau-

verwandte Betriebe)“ zu ersetzen. Damit wird die Klarstellung noch deutlicher, weshalb das LBEG diesen Vorschlag des Bundesrates unterstützt.

Auch die vorgesehene Ergänzung des § 120 unterstützt eine vereinfachte Lesbarkeit des Gesetzes. Demnach wird für die Bergschadensvermutung der bisherige Begriff der untertägigen Aufsuchung und Gewinnung um die bergbauliche Tätigkeit mit Hilfe von Bohrungen ergänzt. Da diese Änderung die offene Frage klärt was unter untertägigem Bergbau zu verstehen ist, wird sie ebenfalls begrüßt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die o. a. Erweiterung der Bergschadensvermutung auf Porenspeicher und Braunkohletagebaue eine weitere Änderung des § 120 bedingen würde. Sollte diese Ausdehnung der Bergschadensvermutung erfolgen, hätte sie natürlich auch eine Anpassung des derzeitigen Entwurfes der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung zur Folge.

Die bisher im BBergG aufgelisteten Fälle von Bergschäden (Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder Erdrisse) um Hebungen zu ergänzen dient ebenfalls der Klarstellung und wird entsprechend positiv gesehen. Weiterhin wird entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Ergänzung des Falles „Erderschütterungen“ empfohlen.

Zur konsequenten Ausweitung des Bergschadensrechtes auf Kavernen wird der § 126 BBergG (Untergrundspeicherung) in der Art ergänzt, dass dieses bei der Schaffung von Hohlräumen einschlägig wird. Mit dieser Änderung wird das Bergschadensrecht auf die „Errichtung“ und den „Betrieb“ von Untergrundspeichern ausgedehnt. Der Gesetzesentwurf ist daher zu begrüßen, als er zu einer Klärung bei einer „äußerst unklaren“ Rechtslage zumindest bei Kavernenspeichern führen würde. Eine weitere Ausweitung der Bergschadensregelungen auf Porenspeicher, wie bereits oben erwähnt, würde allerdings einen anderen Gesetzestext erfordern.

Zur Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung

Allgemein kann zur Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsbergV) festgestellt werden, dass sie aus dem Jahr 1982 stammt und in Teilen nicht mehr den heutigen Anforderungen gerecht wird. Insofern sollte eine weitergehende Überarbeitung der Verordnung in Betracht gezogen werden. Als Beispiel sei die in dieser Vorlage noch enthaltene 10 Zentimeter Senkungslinie als Begrenzung des Einwirkungsbereichs genannt. Diese wird heute von vielen Fachleuten nicht mehr als aktueller Stand angesehen. So wird z.B. im Steinkohlenbergbau der Einwirkungsbereich standardmäßig durch den Nullrand der Bodensenkung und teilweise sogar darüber hinaus definiert, da auch in diesem Bereich durchaus Schäden auftreten können.

Eine Überarbeitung des Verordnungsentwurfs würde auch notwendig werden, wenn eine Ausweitung der Bergschadensvermutung auch auf Tagebaue und Porenspeicher, wie vom LBEG befürwortet, vorgenommen würde.

Allgemein entsteht nach Durchsicht der Änderungen der Eindruck, dass Einzelfallbetrachtungen eine größere Bedeutung gegenüber der Pauschalbewertung mit Einwirkungswinkeln zugemessen werden soll. Dieses wird seitens des LBEG begrüßt. So legt beispielsweise § 4 Abs. 1 fest, dass die Grenzen des Einwirkungsbereiches eines Betriebes im Einzelfall i. d. R. durch Messungen festzulegen sind. Allerdings könnte dieses z. B. für kleinere Erdgas- und Erdölbetriebe, bei denen nur geringe Senkungen großflächig auftreten, problematisch werden. Die Festlegung eines Einwirkungsbereiches erscheint in solchen Fällen wenig sinnvoll.

In der Tabelle der Anlage der Verordnung wird zur Pauschalbetrachtung ein Einwirkungswinkel von 45 gon für alle Untergrundspeicher und Solegewinnungsbetriebe festgelegt. Dieser Einwirkungswinkel sollte gestrichen werden. Wie bereits ausgeführt wird eine Einzelfallbetrachtung nach § 4 durch Senkungsmessungen empfohlen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen Höhenbeobachtungen über Kavernenfelder gemäß der Tiefbohrverordnung der Länder generell vorgeschrieben sind. So besteht auf aktueller rechtlicher Grundlage eine deutlich bessere Möglichkeit, den Einwirkungsbereich festzulegen.

Generell sollte die erwähnte Tabelle tiefergehend überarbeitet werden, da dort noch Bergbauzweige /-bezirke aufgeführt werden, die nicht mehr existieren, andere wie z.B. Bergbauzweige und –bezirke in den Neuen Bundesländern noch gar nicht berücksichtigt wurden.

Erfüllungsaufwand für Verwaltungsbehörden

Bei den angesprochenen Änderungsentwürfen des BBergG und EinwirkungsBergV beschränkt sich die behördliche Tätigkeit auf die Einzelfallbestimmung des § 4 der EinwirkungsBergV. Auch wenn zukünftig Einzelfallbetrachtungen erheblich häufiger vorkommen dürften, handelt es sich um einen überschaubaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Anders verhält es sich bei den Änderungen insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau), die sich derzeit im Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsverfahren befinden. Die vorgesehenen neuen Regelungen der UVP-V Bergbau werden trotz des erheblich erhöhten Verwaltungsaufwandes vom LBEG weitest gehend begrüßt. Dies betrifft insbesondere die Einführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben in Tiefbohrungen durch Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck (Fracking) und der Entsorgung oder Beseitigung von Lagerstättenwasser, da diese den nachvollziehbaren Forderungen der interessierten Öffentlichkeit entsprechen.

Dagegen ist im WHG eine Vielzahl von Änderungen vorgesehen, die einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben, ohne dass eine wesentliche Verbesserung damit verbunden wäre. Beispielsweise werden neben den bereits rechtlich festgelegten Gebieten wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete vielfach Einzugsgebiete als Ausschlussgebiete formuliert, deren Festlegung noch zu treffen wäre. Dieses bedeutet einen erheblichen Erfassungsaufwand für die Fachbehörden. Dabei ist es nicht nachvollziehbar, warum diese Gebiete hinsichtlich vermeintlicher Schäden durch Fracking oder Lagerstättenwasser geschützt werden sollen, während tatsächlich aufgetretene Schäden im Grundwasser derartige Ausschlüsse nicht auslösen. Hier lassen sich noch weitere Beispiele finden, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gefährdungen hinsichtlich einer aufwandsreduzierten, ergebnisorientierten und damit weniger umfangreichen Verwaltungsarbeit verbessert werden können.

i.V.

Dr. Johannes Müller
(Stellvertreter Präsident)